

scheidungszeichen; denn andere dergleichen Rescripte, welchen die Unterschrift des Königs fehlt, sind in der Regel auf dessen Specialbefehl erlassen, ohne daß dieser Befehl an das Ministerium noch besonders erwähnt wird. Ueber diese Schwierigkeiten kommen wir bei der Interpretation des Rescripts vom 18. April 1796 von selbst hinweg. Geht dasselbe unmittelbar vom Könige aus, dann ist es eine Cabinetsorder, welche vim legis hat. Ist das Rescript keine Cabinetsorder, dann hat der Gesetzgeber doch seine Geltung dadurch anerkannt, daß er dasselbe in das officielle Gesetzbulletin aufgenommen hat. Die Praxis ist auch durchweg darin einverstanden, daß dasselbe aus diesem Grunde volle Gültigkeit haben muß⁵⁵⁾. Neben dieser authentischen Interpretation hat nun die doctrinelle Erklärung keinen Raum; deshalb ist es ohne Mühe einzusehen, daß in dem Landrecht nach einer speciellen Strafbestimmung für die Aussetzung von Kindern, welchen das Prädicat der Neugeborenenheit fehlt, nicht weiter gesucht werden darf. Dagegen kostet es viele Mühe, den Satz aus der positiven Gesetzgebung zu rechtfertigen:

daß eine außereheliche Mutter, welche ihr Kind, das bereits das Stadium der Neugeborenenheit überschritten hat, auf eine gefahrlose Weise aussetzt, kein Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Kindes begeht, und deshalb straflos ist.

55) Dadurch, daß wir oben bereits selbst diesem Hofrescript entgegengetreten sind, glauben wir uns keiner Inconsequenz schuldig gemacht zu haben. Dergleichen Rescripte enthalten neben der entscheidenden Bestimmung über einen einzelnen Fall in der Regel auch noch die Gründe dieser Entscheidung. Sollten nun auch die letzteren gänzlich unzureichend seyn, wie dies bei dem allegirten Rescripte der Fall ist, so verliert doch der dispositive Theil desselben dadurch nicht seine Wirksamkeit. Wie sehr auch dieses Hofrescript den durch das Landrecht festgestellten Rechtszustand verkannt hat, so ist es doch für die Gerichtsbehörden vollkommen bindend.